

## Entscheidung Nr. 320/2025/2026

Spiel: SG Dynamo Dresden – DSC Arminia Bielefeld

Datum: 01.02.2026

09.04.2026 KLS

### URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 09.04.2026 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die SG Dynamo Dresden wird wegen eines verspäteten Antretens zu einem Spiel der Lizenzigen gemäß § 7 Nr. 1. b) DFB-Rechts- und Verfahrensordnung i. V. m. § 14a DFL-Spielordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 10.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die SG Dynamo Dresden.

#### Gründe:

In Bezug auf den Sachverhalt, die rechtliche Bewertung und die Sanktionsbemessung wird auf die Ausführungen im Strafantrag verwiesen. Der DFB- Kontrollausschuss hat wegen eines durch die SG Dynamo Dresden verursachten verzögerten Spielbeginnes um 80 Sekunden auf Grundlage der auf der Mitgliederversammlung der DFL am 03.03.2024 beschlossenen Tabelle zur Sanktionierung von Verstößen wegen verspäteten Spielbeginns (§ 14a SpOL) eine Sanktion von 10.000,- Euro für einen - dort ausgewiesenen - vierten Verstoß bei einer Verzögerung von 30 bis 120 Sekunden beantragt.

Die SG Dynamo Dresden hat dem Strafantrag nicht zugestimmt und vorgetragen, dass die Verspätung der Mannschaft bei der Ausrüstungskontrolle nur 45 Sekunden (nicht 60 Sekunden) betragen habe. Der verspätete Anpfiff um 13:31:00 Uhr (und nicht um 13:31:20 - wie in der Run-Down-Auswertung angegeben) sei letztlich auf die verzögerte Gedenkaktion, die Pre-Match-Aktivitäten der Bielefelder Mannschaft und auf das Zuwarten des Schiedsrichters zurückzuführen, hierdurch sei der Kausalzusammenhang zwischen verspätetem Erscheinen zur Ausrüstungskontrolle und verzögertem Spielbeginn durchbrochen worden.

#### Deutscher Fußball-Bund e.V.

Kennedyallee 274  
60528 Frankfurt/Main  
**T** +49 69 6788-0  
**F** +49 69 6788-266  
**@** info@dfb.de  
**W** www.dfb.de

#### Rechnungsanschrift:

Schwarzwaldstraße 121  
60528 Frankfurt/Main  
**Präsident:** Bernd Neuendorf  
**Schatzmeister:** Stephan Grunwald  
**Generalsekretär:** Dr. Holger Blask

#### Sitz: Frankfurt/Main

**Registergericht:**  
Amtsgericht Frankfurt/Main  
**Vereinsregister** 7007

#### COMMERZBANK

**IBAN** DE32 5004 0000 0649 2003 00  
**SWIFT** COBADEFFXXX  
**Gläubiger-IdNr.** DE95ZZZ00000071688

Diesem Vorbringen kann allerdings nicht gefolgt werden. Nach Auswertung der Run-Down-Übersicht zum vorliegenden Spiel und den vom Sportgericht ergänzend eingeholten Auskünften des Herrn Bender, DFL- Spielbetrieb, steht fest, dass der verzögerte Anstoß zurechenbar auf das Verhalten der Dresdner Mannschaft bei der Ausrüstungskontrolle zurückzuführen ist. Schiedsrichter und 4. Offizieller haben bestätigt, dass die Ausrüstungskontrolle der Dresdner Mannschaft - statt planmäßig um 13:25:00 Uhr - tatsächlich erst um 13:26:00 Uhr, also mit einer Verspätung von 1 Minute (60 Sek.) abgeschlossen werden konnte. Auf das Erscheinen der Spieler zur Kontrolle kommt es dabei nicht an. Demzufolge standen die Spieler auch erst um 13:26:20 Uhr zum gemeinsamen Einlaufen der Mannschaften und des Schiedsrichter-Teams bereit. Diese Verzögerung, für die die SG Dynamo Dresden nach § 14 a der DFL-Spielordnung verantwortlich ist, hat gleichermaßen auch zur Verspätung des Anstoßes geführt, der nach Bestätigung der Schiedsrichter und den vorliegenden Videoaufnahmen der DFL um 13:31:20 Uhr erfolgt ist (also insgesamt mit einer Verzögerung von 80 Sek.).

Nach den Angaben des DFL- Mitarbeiters Herrn Bender und auf Grundlage der entsprechenden Videoaufnahmen zum Spiel sind anderweitige maßgebliche Ursachen, die den Zurechnungszusammenhang, zwischen dem von der SG Dynamo Dresden zu vertretendes verspätetes Einlaufen und dem verzögerten Anpfiff vollständig aufgehoben haben könnten, nicht ersichtlich. Durch das verspätete Ende der Ausrüstungskontrolle sind alle zeitlich nachgeordneten Aktivitäten der Vorspielphase verzögert worden. Dabei hat der Start des Einlaufens erst um 13:26:20 Uhr begonnen, wonach die Gedenkaktion um 13:28:00 Uhr begann und - gleichfalls aufgrund zeitlich fehlerhafter Kalkulation der SG Dynamo Dresden - erst um 13:29:40 Uhr beendet wurde. Die Teilnahme am ligaweiten Gedenktag „Nie wieder“ entbindet dabei nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung des geplanten Run-Down und dem pünktlichen Kick-Off, es gehört zur ordnungsgemäßen Spielvorbereitung, alle Pre-Match-Aktivitäten sorgfältig zu antizipieren und zu planen. Der Spielerkreis der Bielefelder Mannschaft mit Begrüßung ist um 13:30:50 Uhr beendet worden. Der Anstoß ist dann um 13:31:20 Uhr erfolgt (Verspätung: 80 Sekunden). Selbst wenn insoweit zu Gunsten von Dynamo Dresden berücksichtigt werden sollte, dass die Bielefelder Aktivitäten 30 Sekunden mehr als geplant in Anspruch genommen hatten, und diese Zeit in Abzug gebracht wird, verbleibt immer noch eine zurechenbare Verzögerung von 50 Sekunden. Die Sanktionierung nach der Tabelle zu § 7 Nr. 1.b) DFB-Rechts- und Verfahrensordnung i. V. m. § 14a DFL-Spielordnung erfolgt aber bereits bei einer zurechenbaren Verzögerung des Anstoßes von 30 Sekunden.

Der damit feststehende Verstoß der SG Dynamo Dresden gegen § 7 Nr. 1.b) DFB-Rechts- und Verfahrensordnung i. V. m. § 14a DFL-Spielordnung stellt sich dabei als 4. Verstoß dar, der nach der gültigen Tabelle eine Geldstrafe i.H.v. 10.000,- Euro vorsieht, eine Sanktion, die das Sportgericht auch nach allgemeinen Strafzumessungserwägungen als angemessen und gerechtfertigt erachtet.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.



**Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.**

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz  
(Vorsitzender)



## I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

SG Dynamo Dresden

09.03.2026

### ***Per E-Mail***

#### **Verspäteter Beginn des Meisterschaftsspiels der 2. Bundesliga zwischen der SG Dynamo Dresden und dem DSC Arminia Bielefeld am 01.02.2026 in Dresden**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die SG Dynamo Dresden wird wegen eines verspäteten Antretens zu einem Spiel der Lizenzligen gemäß § 7 Nr. 1. b) DFB-Rechts- und Verfahrensordnung i. V. m. § 14a DFL-Spielordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 10.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die SG Dynamo Dresden.

Der Antrag stützt sich auf die Eintragungen im Spielbericht sowie die schriftliche Stellungnahme der SG Dynamo Dresden.

#### **Ergänzende Begründung:**

Der Anpfiff des o.g. Spiels konnte gemäß den Eintragungen im Spielbericht erst mit einer Verzögerung von 1.20 Minuten erfolgen. Der verspätete Spielbeginn entstand dadurch, dass die die SG Dynamo Dresden die Ausrüstungskontrolle zu spät beendete.

Das o.g. schuldhaft verspätete Antreten zu dem Spiel stellt einen Verstoß gegen § 7 Nr. 1.b) DFB-Rechts- und Verfahrensordnung i. V. m. § 14a DFL-Spielordnung dar.

Auf Anregung der Mitgliederversammlung der DFL vom 03.03.2023 sollen zeitliche Verzögerungen des Anpiffs eines Spiels der Bundesliga oder 2. Bundesliga gemäß der nachstehenden Tabelle, die der DFB-Kontrollausschuss übernommen hat, sanktioniert werden.

	Sanktion für Clubs der Bundesliga		Sanktion für Clubs der 2. Bundesliga	
	Verzögerung von 30 bis 120 Sek.	Verzögerung über 120 Sek.	Verzögerung von 30 bis 120 Sek.	Verzögerung über 120 Sek.
1. Verstoß	Ermahnung	€ 10.000	Ermahnung	€ 5.000
2. Verstoß	Ermahnung	€ 20.000	Ermahnung	€ 10.000
3. Verstoß	€ 15.000	€ 30.000	€ 7.500	€ 15.000
4. Verstoß	€ 20.000	€ 40.000	€ 10.000	€ 20.000
5. Verstoß	€ 25.000	€ 50.000	€ 15.000	€ 25.000
6. Verstoß	€ 30.000	€ 60.000	€ 20.000	€ 30.000
7. Verstoß	€ 35.000	€ 70.000	€ 25.000	€ 35.000
8. Verstoß	€ 40.000	€ 80.000	€ 30.000	€ 40.000
(usw.)				

Daher wird in dem vorliegenden Fall (4. Verstoß) gemäß der vorstehenden Tabelle eine Geldstrafe i.H.v. 10.000,- Euro beantragt.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 13.03.2026, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –